

Mitteilung des Senats

Bericht gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV zum geplanten Verfahren zur Durchführung des LuKIFG in der Freien Hansestadt Bremen

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 24. März 2026**

Mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen („Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG“ respektive der zugehörigen, zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung (LuKIFG-VV), auf deren Grundlage die Freie Hansestadt Bremen 940,85 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes für Klimaneutralität und Infrastruktur (SVIK) enthält, die für Investitionen in die Infrastruktur des Landes und seiner beiden Stadtgemeinden zur Verfügung stehen, sind bestimmte Berichtspflichten verbunden.

Unter anderem ist gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV bis Ende März 2026 von allen Bundesländern ein einmaliger Bericht zu den geplanten Verfahren zur Durchführung des LuKIFG vorzulegen. Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) diesen Bericht als Anlage zur Kenntnis.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Bericht_§5Abs2_LuKIFG-VV_FHB

**Bericht gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV
zum geplanten Verfahren zur
Durchführung des LuKIFG in der
Freien Hansestadt Bremen
– Stand: 24. März 2026 –**

I. Verfahren zur Durchführung des LuKIFG	2
II. Ausgestaltung der Mittelverteilung im Land, zwischen Land und Kommunen sowie zwischen Kommunen	7
III. Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel	8
IV. Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen	9
V. Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei der Ausgestaltung der Programme	10
VI. Berücksichtigung des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme	11

I. Verfahren zur Durchführung des LuKIFG

a. Investitionssofortprogramm

Durch die Änderung im März 2025 wurde in Artikel 143h erstmals das Ziel der Klimaneutralität im Grundgesetz verankert. Der Bund kann seither gemäß Absatz 1 „ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten.“ Absatz 2 bestimmt, dass „den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung [stehen].“

Näheres regelt das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025. Hierin ist unter anderem die Verteilung der Mittel unter den Bundesländern festgelegt. Die Freie Hansestadt Bremen erhält demnach 0,94085 Prozent des gesamten Länderanteils, mithin 940,85 Mio. Euro. Weitere Detaillierungen sind in der Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG festgehalten.

Auf dieser Basis hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 ein Investitionssofortprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h Grundgesetz beschlossen.

Bereits im Rahmen seiner Beschlussfassung zu den Eckwerten 2026/2027 vom 17. Juni 2025 hatte der Senat die Senatskanzlei, die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation sowie den Senator für Finanzen gebeten, „die aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität auf Bremen entfallenden Finanzierungsanteile in Abstimmung mit den betroffenen Fachressorts optimal und unter Wahrung größtmöglicher Flexibilität jahresübergreifend einzuplanen.“ Der Senator für Finanzen wurde ferner um haushaltstechnische Umsetzung – unter Berücksichtigung einer angemessenen Weiterleitung an die Stadtgemeinden – gebeten. Vor diesem Hintergrund wurden zunächst in den Finanzrahmen des Landes zentral im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ entsprechende Globalmittel als Einnahmen vom Bund und Globalausgaben in Höhe von 38,5 Mio. Euro für 2026 und 77 Mio. Euro für 2027 veranschlagt.

Mit Blick auf die Vorbereitung der Haushaltsentwürfe 2026/2027 hat der Senat im Rahmen seiner Befassung mit den Ergebnissen aus der Revisionsphase vom 2. September 2025 den Senator für Finanzen gemeinsam mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation gebeten, die Konkretisierungen für die Maßnahmenauswahl konsequent fortzusetzen und ihm einen gemeinsamen Vorschlag der aus dem bremischen Anteil am Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität zu finanzierenden Investitionsmaßnahmen unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Beratung vorzulegen. Maßgabe hierbei war auch, die Stadtgemeinden Bremerhaven angemessen an dem Investitionsprogramm zu beteiligen und zu berücksichtigen. Der Senator für Finanzen hat daraufhin gemeinsam mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft,

Häfen und Transformation ein Verfahren zur Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Verwendung der Mittel aus dem LuKIFG aufgesetzt.

Handlungsleitend war dabei die Prämisse, in einem ersten Schritt für das „Investitionssofortprogramm“ größtenteils möglichst solche Maßnahmen vorzusehen, deren Planungsreife bereits weit fortgeschritten, für die aber im regulären Haushalt bisher keine anderweitige Finanzierung hinterlegt war.

Mit dem Ziel, einen zügigen und verlässlichen Mittelabfluss zu Beginn – also bestenfalls in den Jahren 2026 und 2027 – zu gewährleisten, finden sich im Investitionssofortprogramm neben Großprojekten auch kleinteiligere Maßnahmen. Übergeordnetes und verbindendes Ziel der gewählten kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen ist es, den aufgelaufenen Investitionsstau zusätzlich zu den Investitionsmitteln im regulären Haushalt zügig und entschlossen anzugehen. Die zur Beschlussfassung vorgelegten Maßnahmen umfassen vor diesem Hintergrund gezielte Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz, Klimaanpassung und Digitalisierung und setzen strukturelle Impulse für Wachstum, Beschäftigung, soziale Teilhabe und das Erreichen der Klimaneutralität. Das Investitionssofortprogramm soll – wie mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität beabsichtigt – unmittelbare konjunkturelle Stimuli in verschiedenen Bereichen setzen und direkte positive Impulse auf die Wertschöpfung im Land Bremen haben. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen wurden die Vorgaben aus dem LuKIFG und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung berücksichtigt.

Die Maßnahmenliste des Investitionssofortprogramms enthält konkrete Projekte. Zu den 113, die der Senat am 9. Dezember 2025 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 354 Mio. Euro – einschließlich Investitionssofortprogramm Bremerhaven – beschlossen hatte, wurden im Zuge der parlamentarischen Beratungen zu den Haushalten 2026/2027 im März 2026 weitere 28 Maßnahmen hinzugefügt. Das Investitionssofortprogramm besteht nunmehr, einschließlich der Ergänzungen und inklusive Investitionssofortprogramm Bremerhaven, aus 141 Maßnahmen. Das Gesamtvolumen liegt bei 336 Mio. Euro für das Land und die Stadtgemeinde Bremen. Gut 46 Mio. Euro werden der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Verfügung gestellt (siehe unter II.). Das Investitionssofortprogramm wurde in Gänze von der Bremischen Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 18. März 2026 beschlossen.

Die „Aktivierung“ und Inanspruchnahme der mit dem Investitionssofortprogramm verbundenen LuKIFG-Mittel kann nur auf Basis eines weiteren, maßnahmenbezogenen Beschlusses des Senats und nur innerhalb des für jede Maßnahme¹ beschlossenen Maßnahmenbudgets erfolgen. Der maßnahmenbezogene Senatsbeschluss gilt als (vorläufige) Bewilligung – vorbehaltlich der weiteren Konkretisierung der Förderfähigkeit seitens des Bundes. Eine darüber hinausgehende Bewilligungsstelle bedarf es in den Stadtstaaten nach hiesigem Verständnis nicht.

¹ Eine „Maßnahme“ im Investitionssofortprogramm ist nicht notwendigerweise gleichzusetzen mit der Maßnahmendefinition des LuKIFG, wie sie sich dann auch in der Berichterstattung gemäß § 6 Absatz 2 LuKIFG-VV und den Eintragungen in Online-Template des Bundes wiederfinden wird. Eine Maßnahme im Investitionssofortprogramm enthält teils zusammengefasste Posten (bspw. „Straßensanierungen“), die nicht *eine* Maßnahme im Sinne des LuKIFG darstellen, sondern aufgeschlüsselt in der Berichterstattung vorkommen werden.

Zudem ist jeweils ein positives Votum durch die zuständige Fachdeputation bzw. den Fachausschuss sowie den Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich. Mit Stand 24. März 2026 wurden so bereits 108 von 141 Maßnahmen im Senat beschieden. Dies entspricht 77 Prozent der Maßnahmen aus dem Investitionssofortprogramm. Von den 113 Maßnahmen des ursprünglichen Programms (exklusive der im März im Rahmen der parlamentarischen Befassungen erfolgten Erweiterung) passierten bereits 101 (gut 89 Prozent) den Senat. Im Rahmen der Gremienbefassung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch den Senator für Finanzen. Weitere maßnahmenbezogene Senatsbeschlüsse stehen kurzfristig an. Das Verfahren – also die Ermächtigung des Senators für Finanzen, die LuKIFG-Mittel entsprechend der vorgesehenen Förderzwecke und nach vorheriger Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu den jeweiligen Einzelmaßnahmen einzusetzen bzw. sie den bewirtschaftenden Fachressorts zur Verfügung zu stellen – wurde von der Bremischen Bürgerschaft durch Aufnahme in § 11 der Haushaltsgesetze rechtlich bindend normiert. So wird sichergestellt, dass die parlamentarischen Gremien laufend und angemessen in die Entscheidung über die Aufteilung und Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aus dem bremischen Anteil an den LuKIFG-Mitteln eingebunden sind. Darüber hinaus wird dem Haushalts- und Finanzausschuss halbjährlich beginnend im dritten Quartal 2026 über den Fortschritt der Umsetzung und der Mittelabflüsse der Maßnahmen aus dem Investitionssofortprogramm berichtet.

b. Verwendung der weiteren LuKIFG-Mittel für mittel- und langfristige Investitionsmaßnahmen

Mit dem Investitionssofortprogramm sind gut 382 Mio. Euro der für die Hansestadt Bremen gemäß § 1 Absatz 1 LuKIFG-VV insgesamt zur Verfügung stehenden 940,85 Mio. Euro gebunden. Dies sind rund 41 Prozent. Neben den gezielten Impulsen der kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen als erstem Baustein der bremischen Strategie zur Verwendung der LuKIFG-Mittel wird über die Verwendung der verbliebenen Mittel für die mittel- und langfristigen Maßnahmen im weiteren Verfahren entschieden. Der Fokus liegt hier auf der Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Standorte Bremen und Bremerhaven, einem nachhaltigen Wachstum, der wirtschaftlichen Transformation und der Dekarbonisierung sowie der Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur. Ziel des Senats ist hierbei bestgeeignete Investitionsmaßnahmen für die noch verbleibende LuKIFG-Finanzierung auszuwählen, die den größten Beitrag zur Erreichung der gesetzlich normierten Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und Schaffung von Wirtschaftswachstum leisten.

Ein Verfahren zur Entscheidung über die Verwendung der weiteren LuKIFG-Mittel wurde im Februar 2026 senatsseitig angestoßen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Berichtsstandes (24. März 2026) dauert dieses Verfahren noch an.

Für die Umsetzung des LuKIFG in der Freien Hansestadt Bremen ist – über die erfolgte Ergänzung der Haushaltsgesetze (siehe oben) – keine Schaffung weiterer landesspezifischer Rechtsgrundlagen angedacht oder notwendig. Zur Umsetzung einzelner Maßnahmen (bspw. der „Energiewende in Beteiligungsgesellschaften“, für die laut Investitionssofortprogramm 5 Mio. Euro zur Verfügung stehen) ist ein Förderprogramm mit entsprechender rechtlicher Grundlage (Förderrichtlinie) vorgesehen.

c. Haushaltstechnische Umsetzung

Die Ausreichung der LuKIFG-Mittel erfolgt in der Freien Hansestadt Bremen über ein gesondertes Kapitel 0997 zentral im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ mit der zugehörigen Produktgruppe 93.01.04 im regulären Haushalt des Landes. Die LuKIFG-Mittel sind – wie vom Bundesministerium für Finanzen empfohlen – auf investiven Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen veranschlagt. Die Bundesmittel werden zunächst auf der investiven Einnahmehaushaltsstelle des Landes (0997.331 01-0) vereinnahmt und werden von dort auf die Ausgabeseite übergeleitet. Für die Verausgabung im Haushalt des Landes wurde die Haushaltsstelle 0997.799 01-1 "Globale Mittel für die Umsetzung des LuKIFG" eingerichtet. Diese ist über einen entsprechenden Haushaltsvermerk zur Deckungsfähigkeit mit den maßnahmenbezogenen Ausgabepositionen im Haushalt des Landes, wo sie zur Umsetzung der Maßnahmen und Projekte zur Verfügung stehen, verbunden. Für jede Maßnahme des Landes wird eine Haushaltsstelle im Kernhaushalt des Landes eingerichtet.

Die kommunalen Mittel für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven fließen über Verrechnungshaushaltsstellen vom Land in den jeweiligen städtischen Haushalt. Im Haushalt der Stadt Bremen werden sie wiederum von der zentralen Einnahmehaushaltsstelle auf die Ausgabenseite – konkret die investive Ausgabehaushaltsstelle 3997.799 01-0 – übergeleitet. Diese Haushaltsstelle ist über einen entsprechenden Haushaltsvermerk zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit den maßnahmenbezogenen Ausgabepositionen im Haushalt der Stadtgemeinde verbunden. Auch hier gibt es pro Maßnahme (mindestens) eine Haushaltsstelle.

Die maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen sowohl im stadtbremischen wie im Landeshaushalt werden von den Fachressorts fremdbewirtschaftet. Die haushalterische Konstruktion beruht auf einer sogenannten „Allgemeinen Rückgabe“. Das bedeutet, dass eine Mittelverausgabung erst dann erfolgen kann, wenn die Einnahmen als Zahlungen des Bundes eingegangen sind. Die Ausgabe-Positionen sind mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehen, der besagt, dass Ausgaben nur in Höhe der Einnahmen geleistet werden können.

Die Liquiditätssteuerung wird im Einklang mit § 7 Absatz 2 LuKIFG-VV und gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 43 BHO durch eine Abfrage bei den Fachressorts mittels elektronischen Vordrucks sichergestellt. Es ist – wie vom BMF empfohlen – vorgesehen, dass zentralisiert beim Senator für Finanzen grundsätzlich einmal monatlich ein gebündelter Mittelabruf beim Bund vorgenommen wird. Vorabfinanzierungen sind regelhaft durch dieses Verfahren nicht nötig.

d. Berichterstattung

Das LuKIFG beschreibt in § 6 die Berichtspflichten der Länder, die in § 5 LuKIFG-VV konkretisiert werden. Demnach ist

- jeweils bis zum 31. März eines Jahres über die zum Stichtag 1. Januar geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen aggregiert zu berichten (§ 5 Absatz 3 LuKIFG-VV).

- bis zum 31. März eines Jahres eine detaillierte Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen vorzulegen. Diese Übersicht umfasst bspw. Angaben zum Träger, zum Durchführungsort der Maßnahme, eine inhaltliche Kurzbeschreibung etc. (§ 6 Absatz 2 LuKIFG-VV).
- bis zum 31. August eines Jahres dem Bund die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel mitzuteilen (§ 7 Absatz 3 LuKIFG-VV).

In der Freien Hansestadt Bremen waren zum Stichtag 1. Januar 2026 weder Projekte abgeschlossen, noch wurden sie bereits begonnen. Das ist dem Umstand geschuldet, dass zwar in der Planungsreife weit fortgeschrittene Maßnahmen in das Investitionssofortprogramm aufgenommen wurden, aber nicht schon begonnene Projekte aus dem Haushalt in die LuKIFG-Finanzierung „umgeschichtet“ wurden; für die LuKIFG-Maßnahmen bestand zum Zeitpunkt ihres Beschlusses keine anderweitige Finanzierungsperspektive. Als „geplante Maßnahmen“ im Sinne von § 5 Absatz 3 LuKIFG-VV werden für die Berichterstattung zum 31. März 2026 – mit Stichtag 1. Januar 2026 – jene Maßnahmen des Investitionssofortprogramms definiert, für die bis zum 24. März 2026 ein maßnahmenbezogener Senatsbeschluss vorlag.

Zur Berichterstattung gemäß LuKIFG bzw. LuKIFG-VV findet in Bremen eine Abfrage bei den Ressorts sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven statt; eines gesonderten technischen Tools bedarf es nicht, da die Umsetzung im Stadtstaat Bremen sich weniger komplex darstellt als in Flächenländern. Ein öffentlich zugängliches Informationsportal (bspw. in Form einer Homepage) gibt es derzeit für die LuKIFG-Umsetzung in der Freien Hansestadt Bremen noch nicht; ob dies zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet wird, ist gegenwärtig noch offen.

Zusätzlich verlangt § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV:

„Die Länder unterrichten den Bund einmalig spätestens bis zum 31. März 2026 über ihre Verfahren zur Durchführung des LuKIFG, den Anteil der nach § 1 Absatz 2 für die kommunale Infrastruktur zu verwendenden Mittel, die Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel, die vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen und ihre Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen. Etwaige wesentliche nachträgliche Änderungen der Verfahren werden dem Bund mitgeteilt. Zudem unterrichten die Länder den Bund im Rahmen des Berichtes nach Satz 1 über die Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme.“

Die Strukturierung dieses einmaligen Berichts gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV hält sich – einschließlich der Benennung der sechs Kapitel – an den vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Leitfaden zur Berichtspflicht der Länder. Die Regelungen des § 2 Absatz 2 LuKIFG, der die Beteiligung der Kommunen vorgibt, gelten gemäß Satz 4 nicht für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg. Als Stadtstaaten haben diese drei Länder einen anderen Aufbau und eine andere interne Struktur als die dreizehn Flächenländer. Einige der im Leitfaden zur Berichtspflicht der Länder abgefragten Aspekte betreffen die in § 2 Absatz 2 Satz 4 LuKIFG genannten Länder als Stadtstaaten daher nicht. Im vorliegenden Bericht gemäß § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV zum geplanten Verfahren zur Durchführung des LuKIFG in der Freien

Hansestadt Bremen sind demzufolge entsprechende Ausführungen nicht zu finden respektive entsprechend verkürzt dargestellt. Darüber hinaus sind zum jetzigen Zeitpunkt vereinzelte relevante Verfahrensfragen noch nicht abschließend geklärt, beispielsweise in Bezug auf die bewilligende sowie die prüfende Stelle, aber auch zur Verwendung der bremischen LuKIFG-Mittel jenseits des Investitionssofortprogramms. Fokus ist zunächst, eine zügige Umsetzung von Maßnahmen mit fortgeschrittener Planungsreife umzusetzen und dafür entsprechende haushaltstechnische Voraussetzungen zu schaffen. Dort, wo zum Zeitpunkt der Erstellung dieses bis zum 31. März 2026 vorzulegenden Berichts noch keine Informationen über die Umsetzung im Sinne der gemäß Leitfaden des BMF abgefragten Punkte I. bis VI. vorlagen, erfolgt gegebenenfalls – im Einklang mit § 5 Absatz 2 Satz 2 LuKIFG-VV – eine nachträgliche Mitteilung an den Bund über wesentliche Änderungen des Verfahrens.

II. Ausgestaltung der Mittelverteilung im Land, zwischen Land und Kommunen sowie zwischen Kommunen

Die Ausreichung der LuKIFG-Mittel und die haushaltstechnische Veranschlagung erfolgt im Rahmen eines Landesprogramms. An diesem partizipieren sowohl das Land Bremen als auch seine beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Im Rahmen des Investitionssofortprogramms entfallen von den insgesamt 382 Mio. Euro rund 150 Mio. Euro auf das Land Bremen. Auf die Stadtgemeinden entfallen dementsprechend etwa 232 Mio. Euro. Insgesamt stehen somit rund 61 Prozent der Mittel aus der ersten Tranche der bremischen LuKIFG-Mittel den beiden Stadtgemeinden zur Verfügung.

Die Verteilung des kommunalen Anteils zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt im Verhältnis 80:20. Dieser Schlüssel bedeutet für das Investitionssofortprogramm, dass knapp 186 Mio. Euro in Projekte der Stadt Bremen fließen und gut 46 Mio. Euro nach Bremerhaven. Die Beibehaltung dieses innerbremischen Verteilungsschlüssels zwischen den Stadtgemeinden ist auch für die weitere Aufteilung der LuKIFG-Mittel angedacht. Der Aufteilungsschlüssel ist für Bremerhaven im Vergleich zu einer Aufteilung bspw. nach Einwohnerzahlen (83:17) günstiger. Dass tatsächlich zugunsten Bremerhavens die Aufteilung 80:20 gewählt wurde, kann mit Sozialindikatoren, wie sie etwa im kommunalen Finanzausgleich Berücksichtigung finden, gerechtfertigt werden.

Über die Verwendung des Bremerhaven pauschal zur Verfügung gestellten Mittelvolumens – in der ersten Tranche gut 46 Mio. Euro – entscheidet der Magistrat beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung selbständig. Die Einhaltung der Förderkriterien des LuKIFG und die Bedienung entsprechender Berichtspflichten wird in Absprache mit dem Senator für Finanzen sichergestellt. Eine nicht zweckentsprechende Verausgabung der pauschal zur Verfügung gestellten Mittel ginge zulasten Bremerhavens.

III. Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel

Im Rahmen des Investitionssofortprogramms hat sich der Senat auf fünf bremische Schwerpunktbereiche bzw. Oberziele verständigt. Diese stellen sich – inklusive ihre Mittelanteils – wie folgt dar:

A – Basisstrukturen modernisieren

Hierunter fallen dringend erforderliche Investitionen in die Hafeninfrastruktur, Brücken und mittelfristig auch in den Hochwasserschutz. In dem vorgelegten Investitionssofortprogramm sind u.a. die ersten Finanzierungstranchen für die Kajensanierung Containerterminal 1 bis 3a (20 Mio. Euro) sowie ein Gründungsgutachten für einen Neubau der Bgm.-Smidt-Brücke vorgesehen (2 Mio. Euro). Hinzu kommen Investitionsausgaben für die Sanierung von Straßen und Radwegen (10 Mio. Euro) bzw. die Straßensanierung in dezentralen Stadtteilen unter Berücksichtigung der Fuß- und Radwege (5 Mio. Euro) sowie den Ausbau von Radpremiumrouten.

Für dieses Oberziel werden im Rahmen des Investitionssofortprogramms aus dem Anteil des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in Summe 43,530 Mio. Euro bereitgestellt.

B – Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben

Hierunter fallen u.a. Investitionsmaßnahmen zur gezielten Förderung der Energie- und Wärmewende. Diese umfassen u.a. die energetische Sanierung, die Einrichtung von Photovoltaikanlagen (PV) sowie den Anschluss an die Fernwärme bei zahlreichen Schulen, Kitas und Sportanlagen sowie Investitionsmaßnahmen für die Energiewende in bremischen Beteiligungsgesellschaften (5 Mio. Euro) und für das "Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz".

Für dieses Oberziel werden im Rahmen des Investitionssofortprogramms in Summe 44,240 Mio. Euro bereitgestellt.

C – Strukturelle Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzen

Dieses Maßnahmenpaket umfasst u.a. dringend erforderliche Investitionsausgaben für Planungsleistungen bei der Entwicklung Gewerbegebietes in der "Airport-Stadt-Süd" (1,6 Mio. Euro) und für die Umsetzung der Weiterentwicklung des Kämmerquartiers (5,4 Mio. Euro). Hinzu kommen Investitionsausgaben für die Sanierung der WKL-Halle an der Hochschule Bremen (27 Mio. Euro), für die Sanierung von Stromanlagen an der Universität Bremen (15 Mio. Euro) sowie für die Ko-Finanzierung des Landesanteils an den Sanierungskosten des Scharoun-Baus (31 Mio. Euro).

Für dieses Oberziel werden im Rahmen des Investitionssofortprogramms in Summe 79,973 Mio. Euro bereitgestellt.

D – Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken

Unter diese Maßnahmenkategorie fallen u.a. Investitionsausgaben für die Errichtung und Sanierung von Spielplätzen, Sportanlagen, Sanitäranlagen an Schulen und Turnhallen. Hinzu kommen Investitionsausgaben für den Neubau von Turnhallen (z.B. 3-Feld-Turnhalle Ermlandstraße, 10,4 Mio. Euro) sowie für die Verbesserung des Bürgerservice. Mit den

Investitionen soll zudem die Wohnraumförderung abgesichert werden (6 Mio. Euro) und Mittel zum Ankauf von Wohnraum für spezielle Zielgruppen (10 Mio. Euro) bereitgestellt.

Für dieses Oberziel werden im Rahmen des Investitionssofortprogramms in Summe 84,910 Mio. Euro bereitgestellt.

E – Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken

Diese Maßnahmenkategorie umfasst u.a. dringend erforderliche Investitionen in die Modernisierung der Polizei, Feuerwehr, Gesundheitseinrichtungen und Katastrophenschutz. Diese sollen mit neuen Geräten, Fahrzeugen und Schutzausrüstung ausgestattet werden. Hierunter fallen u.a. die Sanierung Feuerwache 2 und Polizei Niedersachsendamm je 7 Mio. Euro sowie die Beschaffung von Fahrzeugen für die Polizei und die Feuerwehr (in Summe 9 Mio. Euro). Hinzu kommen weitere Beschaffungen von Laborgeräten sowie zahlreiche Digitalisierungsmaßnahmen zur Stärkung und Hebung von Effizienzpotenzialen in der Verwaltung und im Bürgerservice.

Für dieses Oberziel werden im Rahmen des Investitionssofortprogramms in Summe 83,296 Mio. Euro bereitgestellt.

Die gewählten bremischen Oberziele sind unabhängig von den Infrastrukturbereichen nach § 3 Absatz 1 LuKIFG zu sehen. Die Zuordnung der Maßnahmen des bremischen Investitionssofortprogramms auf diese Infrastrukturbereiche erfolgt im Rahmen der Berichterstattung nach § 5 Absatz 3 bzw. § 6 Absatz 2 LuKIFG-VV.

Für die – jenseits des Investitionssofortprogramms – verbleibenden bremischen LuKIFG-Mittel in Höhe von 559 Mio. Euro befindet sich eine Entscheidung über die Verwendung noch in der Vorbereitung. Da das weitere Verfahren gegenwärtig noch nicht abschließend feststeht kann zum Berichtsstand auch keine weitergehende Aussage zum Schwerpunkt der Mittelverwendung oder eine etwaige geplante abschließende quotale Aufteilung nach Infrastrukturbereichen des LuKIFG getroffen werden.

IV. Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen

Laut § 6 Absatz 1 LuKIFG-VV sind zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG „jeweils mindestens 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die Landesinfrastruktur und in die kommunale Infrastruktur im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Die Investitionen in die kommunale Infrastruktur sind vom Land, einer von diesem beauftragten Einrichtung oder einer unabhängigen kommunalen Organisationseinheit zu prüfen.“ Gemäß § 6 Absatz 2 LuKIFG-VV prüft der Bund darüber hinaus risikobasiert ein (weiteres) Prozent der Maßnahmen im Rahmen von Stichproben vertieft. Der Prüfumfang kann risikobezogen erhöht werden. Anlassbezogene vertiefte Prüfungen des Bundes können zusätzlich erfolgen.

Welche Stelle jene Prüfungen nach § 6 Absatz 1 LuKIFG-VV in der Freien Hansestadt Bremen wahrnimmt ist zurzeit noch in der Klärung. Aktuell vorgesehen ist eine unabhängige Organisationseinheit beim Senator für Finanzen mit der Prüfung zu betrauen. Bei

Zuwendungen ist grundsätzlich vorgesehen, dass der Zuwendungsgeber die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellt und nachprüft.

Die zuständige Stelle wird hierzu prüffähige Unterlagen anfordern und erforderlichenfalls auch Prüfungen vor Ort vornehmen. Die umsetzenden Fachressorts stellen daher sicher, dass zu den einzelnen Maßnahmen und Projekten prüffähige Unterlagen (Sachbericht, Belegliste etc.) vorgehalten und aufbewahrt werden, die es ermöglichen, gegenüber dem Bund eine zweckentsprechende Mittelverwendung zu testieren.

V. Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei der Ausgestaltung der Programme

Bereits seit 2021 erstellt die Freie Hansestadt Bremen alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) in Bremen und Bremerhaven. Ausgangspunkt des Berichts ist die Agenda 2030, die von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Jahr 2015 beschlossen wurde, um eine weltweite nachhaltige Transformation anzustoßen. Der bremische Nachhaltigkeitsbericht hat dadurch einen direkten Bezug zum „Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK)“ sowie zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Agenda 2030 umfasst 17 globale Nachhaltigkeitsziele. Als universeller Bezugsrahmen ist sie auch für Deutschland auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen handlungsleitend. Ländern und Kommunen kommt bei der Umsetzung der Agenda 2030 eine zentrale Rolle zu, da sich die Zielerreichung eines Großteils der insgesamt 169 Unterziele der Agenda 2030 auf der lokalen Umsetzungsebene entscheidet.

Die Ziele der Agenda 2030 und die 17 SDGs werden im Land Bremen dezentral in den einzelnen Senatsressorts verfolgt. Der Bericht folgt dem Ziel, die SDGs und ihre Unterziele durch spezifische Indikatoren messbar zu machen, um den Stand der Entwicklung in Bremen aufzuzeigen. Der letzte Nachhaltigkeitsbericht der Freien Hansestadt Bremen datiert aus dem Jahr 2025.

Bei der Auswahl der Projekte, die im ersten Schritt des Investitionssofortprogramms aus dem bremischen Anteil der LuKIFG-Mittel finanziert werden sollen, fanden Aspekte der Nachhaltigkeit, vor allem auch der ökologischen Nachhaltigkeit, besondere Beachtung. „Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben“ ist eines von fünf Oberzielen des Investitionssofortprogramms (siehe oben). Der unmittelbare Klimabezug wird in der verabschiedeten Maßnahmenliste festgehalten und vermerkt. Demzufolge weisen rund 40 Prozent der Maßnahmen mit über 60 Prozent des Gesamtmittelvolumens des Investitionssofortprogramms einen direkten positiven Klimaeffekt auf.² Darüber hinaus findet eine Verzahnung der „grünen“ LuKIFG-Projekte mit dem „Aktionsplan Klimaschutz Bremen“ statt, der ein zentraler Maßnahmenkatalog zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2038 ist und über 500 Maßnahmen in sechs Sektoren umfasst.

Im Rahmen der Maßnahmenauswahl für die mittel- und langfristigen Projekte wird auch explizit beachtet, welchen Beitrag das Projekt leistet; zur Energiewende, zur Wärmewende, zur Verkehrswende oder zur Klimaanpassung. Auch der finanzielle Anteil klimarelevanter

² Ohne Bremerhaven und exklusive der im März 2026 im Rahmen der parlamentarischen Befassungen erfolgten Erweiterung des Investitionssofortprogramms.

Maßnahmen (Klimaschutz und -anpassung) ist für jedes Projekt nachzuhalten. Eine Auswahl von Projekten für die weitere Verwendung der LuKIFG-Mittel im Land Bremen wurde noch nicht getroffen.

Gemäß § 5 Absatz 5 LuKIFG-VV „berichten die Länder im Rahmen des einmaligen Berichts nach Absatz 2 über ihre Möglichkeiten zur Identifikation und Bezifferung von Ausgaben gemäß den Haushaltsplänen oder Wirtschaftsplänen der Länder, die gemäß Anlage für Grüne Bundeswertpapiere anrechenbar sind, unter Angabe des einschlägigen Infrastrukturbereichs nach § 3 Absatz 1 LuKIFG, der Haushaltstitel sowie von vorhandenen öffentlichen Quellen zur Wirkungsberichterstattung.“ Im vom BMF zur Verfügung gestellten Leitfaden zur Erstellung dieses Berichts nach § 5 Absatz 2 LuKIFG-VV wird die Thematik der Grünen Bundeswertpapiere gleichwohl nicht adressiert. Zudem gilt seit dem 1. Januar 2026 ein geänderter Kriterienkatalog, sodass mittlerweile eine aktuellere Version als die der Anlage zur LuKIFG-VV vorliegt. Auch aus diesen Gründen sind die Verfahren zur Identifikation und Bezifferung von Ausgaben gemäß den Haushaltsplänen oder Wirtschaftsplänen der Länder, die gemäß Anlage für Grüne Bundeswertpapiere anrechenbar sind, noch nicht hinreichend ausgestaltet. Hierüber wird gegebenenfalls gesondert zu informieren sein.

VI. Berücksichtigung des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme

Der demographische Wandel wird bei der Auswahl geeigneter Projekte, die im Rahmen des LuKIFG in Bremen und Bremerhaven finanziert werden sollen, grundsätzlich mitgedacht. Auch die Fachressorts sind angehalten, Belange des demographischen Wandels (ebenso wie der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei ihren Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. nachzuhalten. Eine explizite Abfrage zur Berücksichtigung des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme im Rahmen des LuKIFG erfolgt in der Freien Hansestadt Bremen gleichwohl nicht – auch im Sinne des Wortlauts von § 3 Absatz 1 Satz 2 LuKIFG-VV, wonach „Bürokratie [...] auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren [ist].“

Ob der demographische Wandel bei den zukünftigen Entscheidungen über die Auswahl von Projekten und Maßnahmen im Rahmen der weiteren bremischen LuKIFG-Mittelverwendung explizit Berücksichtigung finden wird ist derzeit noch nicht abzusehen. Dies schließt nicht aus, dass bei einzelnen Projekten Zweckbindungsfristen – bspw. im Zuwendungsbereich gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 44 BremLHO – zur Sicherstellung der der Förderung entsprechenden Nutzung der Investition vereinbart werden.